



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Leistungen für den Familienpass der Stadt Wipperfürth vom 14.04.2005 (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.05.2005, geändert durch Beschluss des JHA vom 11.03.2010, 25.11.2015)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	08.11.2018	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Richtlinien über die Gewährung von Leistungen für den Familienpass der Hansestadt Wipperfürth werden in der beiliegenden Fassung ab 01.01.2019 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die veränderten Richtlinien ist davon auszugehen, dass nach jetzigen Unterlagen Mehrausgaben in Höhe von jährlich 15.000,00 € entstehen. Hierbei wurden die Anträge berücksichtigt, die aufgrund ihres Einkommens abgelehnt wurden (Einkommen höher als 20.000 € bzw. 40.000 €). Es kann nicht eingeschätzt werden, wie viele Neuanträge aufgrund der geänderten Einkommensgrenzen (30.000 € für Alleinerziehende und 45.000 € für Familien) gestellt werden.

Demografische Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 06.02.2018 ergänzend zum Haushalt 2018 folgenden Antrag einstimmig beschlossen:
„Zur weiteren Förderung der Familienfreundlichkeit in Wipperfürth will der Rat der

Hansestadt Wipperfürth das Mittagessen möglichst in Kindertagesstätten und den OGS Gruppen an den Grundschulen schrittweise preiswerter für Eltern gestalten. Die Verwaltung wird dem Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Schule und Soziales die Rahmendaten vorlegen und Vorschläge unterbreiten, welche Möglichkeiten zur Umsetzung denkbar sind.“

Über diesen Antrag hat die Verwaltung intern diskutiert. Um die Familienfreundlichkeit in der Hansestadt Wipperfürth weiterhin zu fördern, wird vorgeschlagen, den Familienpass wie folgt zu ändern:

zu Nr. 1. a)

Seit dem 14.04.2005 beträgt die Einkommensgrenze für Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern 40.000,00 € brutto. Entsprechend den gestiegenen Lebenshaltungskosten wird die bisherige Einkommensgrenze 40.000,00 € auf 45.000,00 € angehoben.

zu Nr. 1. b)

Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze für Alleinerziehende wurde nicht entsprechend berücksichtigt, dass die Lebenshaltungskosten wie Miete, Nahrung Kleidung annähernd die gleichen Kosten sind, wie in einer Familie, in der die Eltern gemeinsam mit den Kindern leben. Daher wird die Einkommensgrenze auf 30.000 € angehoben.

zu Nr. 2. i)

Familienpassinhaber und –inhaberinnen sollen zukünftig für Kinder von 0-11 Jahren, die sich gemäß der §§ 22 ff. SGB VIII in Kindertagesbetreuung befinden oder in der OGS über Mittag betreut werden, 1 € Zuschuss pro Mittagessen erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Eltern keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben.

Die Richtlinien in der neuen Fassung liegen bei.

Als Arbeitshilfe sind die Änderungen in der Synopse beigefügt.

Anlagen:

Synopse Richtlinien